

Gemeinsame Erklärung
zu Maßnahmen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen eines Ferienarbeitsaufenthalts in
der Bundesrepublik Deutschland
für Staatsangehörige der Republik Korea
und der Regierung der Republik Korea im Rahmen eines Ferienarbeitsaufenthalts in der
Republik Korea
für Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Korea

- betonen ihren gemeinsamen Wunsch, eine engere Zusammenarbeit zwischen ihren Staaten zu fördern,
- unterstreichen ihr Bestreben, es jungen Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise der Republik Korea zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen beiden Staaten zu erleichtern, eigene Einblicke in die Kultur und das Alltagsleben in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise in der Republik Korea zu erhalten und dabei auch Arbeitserfahrungen zu sammeln,
- und bekunden deshalb ihre Absicht Vorkehrungen für junge Staatsangehörige der Republik Korea beziehungsweise der Bundesrepublik Deutschland zu treffen, die es ihnen ermöglichen, für einen längeren Zeitraum in die Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise in die Republik Korea zu reisen und auch zum Zweck der Ergänzung ihrer Reisemittel oder zum Zweck einer beruflichen Fortbildung einer Beschäftigung auf Gelegenheitsbasis in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise in der Republik Korea nachzugehen,

und erklären gemeinschaftlich:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Korea erklären ihre Bereitschaft, nach Maßgabe der in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise in der Republik Korea geltenden Rechtsvorschriften ab dem 19. April 2009 denjenigen Staatsangehörigen der Republik Korea beziehungsweise der Bundesrepublik Deutschland Aufenthaltstitel (Visa) zur mehrmaligen Einreise für einen Ferienarbeitsaufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise in der Republik Korea für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit des Visums (im Folgenden "Visa für einen Ferienarbeitsaufenthalt" genannt) zu erteilen, sofern keine Versagungsgründe nach nationalem Recht vorliegen, die

- a) zum Zeitpunkt der Beantragung des Visums mindestens 18 (in Worten: achtzehn) Jahre und höchstens 30 (in Worten: dreißig) Jahre alt sind;
- b) nicht von unterhaltsberechtigten Familienangehörigen begleitet werden;
- c) nicht früher schon mit einem Visum für einen Ferienarbeitsaufenthalt in die Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise in die Republik Korea eingereist sind;
- d) im Besitz eines gültigen Reisepasses der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise eines gültigen Reisepasses der Republik Korea und eines Rückreisetickets sind oder über ausreichende Mittel für den Kauf eines solchen Tickets verfügen;
- e) die vorgesehene Antragsgebühr für das Visum entrichtet haben;
- f) über ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt für die erste Zeit ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise in der Republik Korea verfügen;
- g) nachweisen, dass sie für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise in der Republik Korea über einen umfassenden im Gaststaat gültigen Versicherungsschutz, insbesondere über eine Haftpflichtversicherung und eine Krankenversicherung, die auch Krankenhausbehandlung und

Rücktransport in die Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise in die Republik Korea einschließen, verfügen und

h) in guter gesundheitlicher Verfassung sind.

2. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland weist darauf hin, dass Anträge auf Visa für einen Ferienarbeitsaufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland von den jungen Staatsangehörigen der Republik Korea bei den diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Korea einzureichen sind.

3. Die Regierung der Republik Korea weist ihrerseits darauf hin, dass Anträge auf Visa für einen Ferienarbeitsaufenthalt in der Republik Korea von den jungen Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland bei den diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Republik Korea in der Bundesrepublik Deutschland einzureichen sind.

4. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Korea erklären ihre Bereitschaft, dem Inhaber oder der Inhaberin eines Visums für einen Ferienarbeitsaufenthalt die Erlaubnis zu erteilen, sich für einen Zeitraum von bis zu 12 (in Worten: zwölf) Monaten in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise in der Republik Korea aufzuhalten, und es ihm oder ihr zu gestatten, ferienbegleitend zum Zweck der Ergänzung der Reismittel einer Beschäftigung nachzugehen.

5. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Korea unterstreichen, dass Personen, die mit einem Visum für einen Ferienarbeitsaufenthalt in die Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise in die Republik Korea eingereist sind, die in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise in der Republik Korea geltenden Gesetze und Bestimmungen befolgen müssen.

6. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Korea erklären ihre Absicht, Jugendorganisationen, Kulturorganisationen und kommunale

Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise in der Republik Korea zu ermuntern, geeignete Beratungsmöglichkeiten für Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise Staatsangehörige der Republik Korea, die in die Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise in die Republik Korea für einen Ferienarbeitsaufenthalt eingereist sind, bereitzustellen.

7. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Korea teilen die Auffassung,

a) dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise die Regierung der Republik Korea die Durchführung der oben genannten Maßnahmen teilweise oder vollständig aus Gründen der öffentlichen Politik, einschließlich der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Gesundheit, zeitweilig suspendieren kann,

b) dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise die Regierung der Republik Korea die oben genannten Maßnahmen teilweise oder vollständig aufheben kann,

c) dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise die Regierung der Republik Korea unverzüglich, aber mindestens drei Monate vor dem Wirksamwerden der Entscheidung über

- eine zeitweilige teilweise oder vollständige Suspendierung oder
- eine teilweise oder vollständige Aufhebung

der Regierung der Republik Korea beziehungsweise der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine solche Entscheidung auf diplomatischen Wege mitteilen soll,

d) dass - ungeachtet einer teilweisen oder vollständigen Suspendierung beziehungsweise einer teilweisen oder vollständigen Aufhebung der oben genannten Maßnahmen - eine Person, die am Tag der Suspendierung oder Aufhebung bereits im Besitz eines gültigen Visums für einen Ferienarbeitsaufenthalt ist, in die Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise in die Republik Korea einreisen darf oder sich weiterhin in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise in der Republik Korea aufhalten und im Einklang mit dem Aufenthaltstitel bis zu dessen Ablauf arbeiten darf, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Korea sich nicht über ein anderes Vorgehen verständigen,

e) dass diese Gemeinsame Erklärung jederzeit nach entsprechender Abstimmung zwischen beiden Regierungen schriftlich im gegenseitigen Einvernehmen geändert oder ergänzt werden kann.

Diese Gemeinsame Erklärung wird in zweifacher Ausfertigung, jeweils in deutscher, koreanischer und englischer Sprache, unterzeichnet.

Hannover, den 19. April 2009

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der
Republik Korea

.....
Günter Gloser

.....
Kwon, Jong Rak



MINISTRY OF FOREIGN AFFAIRS
REPUBLIC OF KOREA

Seoul, 30 Dezember 2024

Das Außenministerium der Republik Korea beehrt sich unter Bezug auf die „Gemeinsame Erklärung zu Maßnahmen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen eines Ferienaufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland für Staatsangehörige der Republik Korea und der Regierung der Republik Korea im Rahmen eines Ferienaufenthalts in der Republik Korea für Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland“, gezeichnet am 19. April 2009 (im Folgenden als „Gemeinsame Erklärung“ bezeichnet) in Stellvertretung für die Regierung der Republik Korea folgende Änderung der „Gemeinsamen Erklärung“ vorzuschlagen:

Der Unterabsatz 1(a) wird wie folgt geändert:

- a) Zum Zeitpunkt der Beantragung des Visums mindestens 18 (in Worten: achtzehn) Jahre und höchstens 34 (in Worten: vierunddreißig) Jahre alt sind

Das Außenministerium der Republik Korea bestätigt, dass diese Änderung nicht die Absicht verfolgt, rechtliche Pflichten zu begründen. Alle Aktivitäten im Rahmen dieser Änderung unterliegen der Verfügbarkeit geeigneter Mittel und Personal sowie den Gesetzen und Vorschriften der jeweiligen Länder.

Das Außenministerium der Republik Korea beehrt sich darüber hinaus vorzuschlagen, dass diese Note und die Antwortnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland die Änderung der „Gemeinsamen Erklärung“ bestätigt. Die Änderung wird am 01. Januar 2025 wirksam und stellt einen integralen Bestandteil der „Gemeinsamen Erklärung“ dar.

Das Außenministerium der Republik Korea benutzt diesen Anlass, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland erneut ihre ausgezeichnete Hochachtung zu versichern.





Seoul, den 30.12.2024

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Empfang der Note des Außenministeriums der Republik Korea, datiert auf den 30. Dezember 2024, zu bestätigen.

Die Note lautet wie folgt:

Zitat:

„Das Außenministerium der Republik Korea beehrt sich unter Bezug auf die „Gemeinsame Erklärung zu Maßnahmen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen eines Ferienaufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland für Staatsangehörige der Republik Korea und der Regierung der Republik Korea im Rahmen eines Ferienaufenthalts in der Republik Korea für Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland“, gezeichnet am 19. April 2009 (im Folgenden als „Gemeinsame Erklärung“ bezeichnet) in Stellvertretung für die Regierung der Republik Korea folgende Änderung der „Gemeinsamen Erklärung“ vorzuschlagen:

Der Unterabsatz 1(a) wird wie folgt geändert:

- a) Zum Zeitpunkt der Beantragung des Visums mindestens 18 (in Worten: achtzehn) Jahre und höchstens 34 (in Worten: vierunddreißig) Jahre alt sind

Das Außenministerium der Republik Korea bestätigt, dass diese Änderung nicht die Absicht verfolgt, rechtliche Pflichten zu begründen. Alle Aktivitäten im Rahmen dieser Änderung unterliegen der Verfügbarkeit geeigneter Mittel und Personal sowie den Gesetzen und Vorschriften der jeweiligen Länder.

Das Außenministerium der Republik Korea beehrt sich darüber hinaus vorzuschlagen, dass diese Note und die Antwortnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland die



Änderung der „Gemeinsamen Erklärung“ bestätigt. Die Änderung wird am 01. Januar 2025 wirksam und stellt einen integralen Bestandteil der „Gemeinsamen Erklärung“ dar.

Das Außenministerium der Republik Korea benutzt diesen Anlass, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland erneut ihre ausgezeichnete Hochachtung zu versichern.“

Zitat Ende

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich darüber hinaus, das Außenministerium der Republik Korea darüber zu informieren, dass der vorstehende Vorschlag von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland akzeptiert wird. Es wird ferner akzeptiert, dass die Note des Außenministeriums der Republik Korea und diese Note als Antwortnote eine Bestätigung der Änderung der „Gemeinsamen Erklärung“ darstellt. Die Änderung wird am 01. Januar 2025 wirksam und stellt einen integralen Bestandteil der „Gemeinsamen Erklärung“ dar.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, das Außenministerium der Republik Korea erneut ihre ausgezeichnete Hochachtung zu versichern.

